

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

41/2008, 24. Juli 2008

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

1106

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 4. Juni und 16. Juli 2008 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften:

1. Altertumswissenschaften,
2. Chinastudien/Ostasienwissenschaften,
3. Geschichte,
4. Geschichte und Kultur des Vorderen Orients,
5. Japanstudien/Ostasienwissenschaften,
6. Judaistik,
7. Koreastudien/Ostasienwissenschaften und
8. Kunstgeschichte.

§ 2 Auswahlquote

Ab dem Wintersemester 2008/09 werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hoch-

* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. Juli 2008 bestätigt worden.

schulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

§ 4 Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerlHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerlHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerlHZG).

(2) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 1

Nach dem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Kriterium werden 80 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Das Auswahlverfahren wird computergestützt im Bereich Bewerbung und Zulassung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(3) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 2

a) 15 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden aufgrund von gewichteten Fächern der Qualifikation vergeben. Für die einzelnen Bachelorstudiengänge werden folgende Fächer in die Auswahlentscheidung einbezogen:

1. Altertumswissenschaften

- Latein bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren
- Mathematik im Leistungskurs

2. Chinastudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch im Leistungskurs
- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

3. Geschichte

- Deutsch im Leistungskurs
- Geschichte bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

4. Geschichte und Kultur des Vorderen Orients

- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

- eine weitere moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

5. Japanstudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch im Leistungskurs
- Geschichte bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

6. Judaistik

- Deutsch im Leistungskurs
- eine moderne Fremdsprache bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

7. Koreastudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch im Leistungskurs
- Englisch bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

8. Kunstgeschichte

- Deutsch im Leistungskurs
- Geschichte bei durchgängiger Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren

In den Bachelorstudiengängen gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 8 können statt der jeweils dort genannten Fächer der Qualifikation andere Fächer in die Auswahlentscheidung einbezogen werden, sofern diese Fächer geeignet sind, eine gleichwertige Auskunft über die fachspezifische Motivation und Eignung zu geben.

b) Der Note des Abschlusses gemäß § 3 werden Auswahlpunkte gemäß der Anlage zugeordnet. Hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Fach gemäß Buchst. a) nachgewiesen, erhält sie oder er zusätzlich 10 Auswahlpunkte, beim Nachweis von zwei Fächern 20 Auswahlpunkte. Die Auswahl erfolgt anhand der sich aus der Summe beider Auswahlpunktzahlen ergebenden Rangfolge in absteigender Reihe.

(4) Auswahl nach Abs. 1 Nr. 3

a) 5 % der gemäß § 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit muss studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können. Sie muss in der Regel in einem Umfang ausgeübt worden sein, der einem halben Jahr Vollbeschäftigung entspricht. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten der einzelnen Studiengänge.

b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangs-

berechtigung ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die das Auswahlkriterium gemäß Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(6) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 4 Buchst. a) sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5**Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6**Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme**

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 Buchst. b:

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote

| Durchschnittsnote | Auswahlpunkte |
|-------------------|---------------|
| 1,0 | 50 |
| 1,1 | 48 |
| 1,2 | 46 |
| 1,3 | 44 |
| 1,4 | 42 |
| 1,5 | 40 |
| 1,6 | 38 |
| 1,7 | 36 |
| 1,8 | 34 |
| 1,9 | 32 |
| 2,0 | 30 |
| 2,1 | 28 |
| 2,2 | 26 |
| 2,3 | 24 |
| 2,4 | 22 |
| 2,5 | 20 |
| 2,6 | 19 |
| 2,7 | 18 |
| 2,8 | 17 |
| 2,9 | 16 |
| 3,0 | 15 |
| 3,1 | 14 |
| 3,2 | 13 |
| 3,3 | 12 |
| 3,4 | 11 |
| ab 3,5 | 10 |

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.